Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg über die Eignungsvoraussetzungen für Leitende Notärztinnen und Leitende Notärzte vom 2. August 1995 (ÄBW, S. 442) zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juli 2026 (ÄBW 2026, S. 693)

Aufgrund von § 9 und § 10 Nr. 16 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. BW v. 17. Mai 1955 S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 123) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Rettungsdienstgesetz vom 25. Juli 2024 (GBl BW v. 1. August 2024) hat die Vertreterversammlung der Landesärztekammer Baden-Württemberg am 27. Juni 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Fachliche Voraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bescheinigung über die Qualifikation „Leitende Notärztin/Leitender Notarzt“ sind:

1. Anerkennung als Fachärztin/Facharzt in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und Anerkennung der Zusatzweiterbildung Notfallmedizin
2. Nachweis einer mindestens 6-monatigen Tätigkeit in der Intensivmedizin
3. Nachweis von mindestens zwei Jahren regelmäßiger und andauernder Tätigkeit als Notärztin/als Notarzt, mindestens jedoch 500 eigenständig absolvierte Notarzteinsätze (primäre und sekundäre) nach Erwerb der Zusatzweiterbildung Notfallmedizin
4. Erfahrung in der eigenverantwortlichen Führung von Personen und Strukturen
5. erfolgreiche Teilnahme an einer von der Landesärztekammer Baden-Württemberg oder einer anderen Landesärztekammer anerkannten Fortbildung „Leitende Notärztin/Leitender Notarzt“ gemäß Curriculum „Leitender Notarzt / Leitende Notärztin der Bundesärztekammer
6. Erfolgreiche Teilnahme an einer von der Landesärztekammer Baden-Württemberg durchgeführten bundeslandspezifischen Einführungsveranstaltung, die der Vermittlung organisatorischer, struktureller, taktischer und rechtlicher Besonderheiten dient
7. Teilnahme an einer regionalen Einweisungsveranstaltung, in der über den regionalen Rettungsdienst und seine Reserven bis hin zum Katastrophenschutz und über die Möglichkeiten der stationären Versorgung unterrichtet wird. Dabei soll auch über die besonderen regionalen Gefahrenpotentiale und etwaige hierzu getroffene Einsatzplanungen (bei Industrie-, Chemie-, Kernkraft- oder Verkehrsanlagen wie z.B. Flughäfen und Autobahnen) unterrichtet werden.

(2) Eine Bescheinigung „Leitende Notärztin/Leitender Notarzt“ wird auf Antrag von der zuständigen Bezirksärztekammer ausgestellt. Dem Antrag sind die Nachweise gemäß Absatz 1 Ziffer 1 – 7 beizufügen.

§ 2
Fortbildung „Leitende Notärztin/Leitender Notarzt

Die Fortbildung „Leitende Notärztin/Leitender Notarzt“ orientiert sich am Curriculum der Bundesärztekammer vom 13. Februar 2025. Das Curriculum ist auf der Homepage der Landesärztekammer unter www.aerztekammer-bw.de/curriculare-fortbildung abrufbar.

§ 3
Vertiefende Fortbildung

Die Leitende Notärztin/der Leitende Notarzt soll regelmäßig an Fortbildungsseminaren teilnehmen, die zur Auffrischung und Aktualisierung ihrer/seiner Kenntnisse und zum Erfahrungsaustausch angeboten werden.

§ 4
Wissenschaftlicher Beirat

Die Landesärztekammer bestellt einen wissenschaftlichen Beirat.

§ 5
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Ärzteblatt Baden-Württemberg folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg über die Eignungsvoraussetzungen für Leitende Notärzte im Rettungsdienst vom 2. August 1995 (ÄBW, s. 442), geändert durch Satzung vom 23. August 2017 (ÄBW, S. 484) außer Kraft.